



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2021/1198

**Der Oberbürgermeister**

/V-TBL-IR-Ia

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

30.11.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	13.12.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

**Betreff:**

Festsetzung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren 2022

**Kenntnisnahme:**

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 16.11.2021 in anliegender Form einstimmig beschlossene Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung der TBL über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008 zur Kenntnis.

gezeichnet:

Richrath

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle: Finanzposition:  
Auszahlungen für die Maßnahme: €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2022**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen: €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

**Begründung:**

Die Stadt Leverkusen hat den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gemäß § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechtes wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 16.11.2021 einstimmig gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

**Anlage/n:**

VR 705 Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren 2022

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**Vorlage NR. VR 705**

<b>Der Vorstand</b>		<b>Zur Beschlussfassung an</b>
TBL-694-go		Verwaltungsrat
<b>Sachbearbeiter / Aktenz.</b>		
21.10.2021		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<b>Datum</b>		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

**Betrifft** Festsetzung der Fäkalschlammentsorgungsgebühren 2022

**Beschlussentwurf**

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 2).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.



Herwig  
(Vorstand)

88. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 16.11.2021  
Festsetzung der Fäkalschlammentsorgungsgebühren 2022, VR 705

Beschluss:

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 2).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.

einstimmig



16.11.2021; Gotzmann  
(stellv. Schriftführer)

## **Begründung:**

Die TBL hatten bei Ihrer Gründung zum 01.01.2007 im Wege der Rechtsnachfolge die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leverkusen übernommen.

Auf Grundlage der sich aus § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 27.10.2006 ergebenden Satzungshoheit haben die TBL zum 01.01.2009 eine eigenständige Satzung zur Erhebung von Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren geschaffen. Da sich die Gebührensätze ändern, ist die Satzung anzupassen.

Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Kosten und Bemessungsgrundlagen (= Anzahl der Gruben und Kleinkläranlagen, der Zahl der hieran angeschlossenen Einwohner, der Abfuhrmengen und des Frischwasserbezuges) sowie des Ergebnisses 2020 schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze

### a) für die abflusslosen Gruben und mobilen Toilettenanlagen

von bisher 2,35 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug

auf nunmehr **2,29 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug**

zu senken.

### b) für die Kleinkläranlagen

von bisher 29,65 €/m<sup>3</sup> abgefahrene Menge

die Gebühr bei **33,61 €/m<sup>3</sup> abgefahrene Menge**

anzupassen.

## **Übersicht der Gebührensätze in den letzten Jahren:**

Jahr	abflusslose Gruben/Toilettenanlagen	Kleinkläranlagen
2012	3,77 €	21,03 €
2013	0,85 €	28,06 €
2014	1,04 €	46,82 €
2015	1,04 €	29,45 €
2016	1,51 €	27,90 €
2017	2,96 €	27,90 €
2018	2,96 €	27,90 €
2019	3,39 €	25,46 €
2020	2,91 €	25,46 €
2021	2,35 €	29,65 €
2022	2,29 €	33,61 €

## Erläuterungen zum Sachverhalt:

### 1. Kosten

Die ansatzfähigen Kosten werden überwiegend durch den Wupperverbandsbeitrag einschließlich der Abwasserabgabe und die Verwaltungskosten bestimmt.

Die Anzahl der an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossenen Einwohner ist rückläufig. Somit reduzieren sich die Beitragssumme und die Abwasserabgabe.

Die Verwaltungskosten reduzieren sich jedoch nicht in dem Umfang, in dem sich die Bemessungseinheiten reduzieren. Die Verwaltungskosten werden seit 2013 anhand der Abfuhrmengen zwischen den Gruben und Kleinkläranlagen aufgeteilt, da die Erfassung der Abfuhr einen Großteil der Verwaltungskosten ausmacht.

Die ansatzfähigen Kosten werden durch den Einsatz von Fehlbeträgen erhöht bzw. durch den Einsatz von Überschüssen gesenkt (Hinweis auf Punkt 3 der Begründung und Anlage 2 dieser Vorlage).

### 2. Bemessungsgrundlagen

Die Anzahl der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist für die nähere Zukunft als stabil anzunehmen, da die meisten Grundstücke mittlerweile an der Kanalisation angeschlossen sind. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Jahr	abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen			Kleinkläranlagen		
	Anzahl	Einwohner zum 30.06.	Abfuhrmenge	Anzahl	Einwohner zum 30.06.	Abfuhrmenge
2012	49	86	8603	126	396	804
2013	49	70	7917	115	305	724
2014	53	98	6664	99	252	616
2015	51	91	7933	86	213	513
2016	52	75	5554	67	169	413
2017	54	72	5048	65	170	396
2018	54	72	5213	57	148	329
2019	52	71	6748	58	156	203
2020	52	66	3919	58	160	214
2021	51*	59	5667*	58*	145	220*
2022	51*	59*	4800*	58*	145*	250*

\*= Prognose

Bei den abflusslosen Gruben und Toilettenanlagen ergeben sich mengenmäßige Schwankungen durch befristete Baustellentoilettenanlagen. Aufgrund des Lockdowns im Jahr 2020 sind weniger mobile Toilettenanlagen und Gruben entleert worden. Im Jahr 2021 waren wiederum mehr mobile Toilettenanlagen im Gebrauch. Es wird vermutet, dass auch die Kapazitäten der abflusslosen Gruben im Jahr 2020 voll ausgeschöpft und diese dann erst in der ersten Hälfte des Jahr 2021 geleert wurden. Durch

vermehrte Leerungen in 2021 wird die Abfuhrmenge 2022 vermutlich etwas geringer ausfallen.

Die Abfuhrmenge bei den Kleinkläranlagen wird Ende des Jahres voraussichtlich auf dem Niveau des Vorjahres liegen. Eine genaue Prognose lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Abfuhrintervalle nicht verlässlich aufstellen. Vermutlich wird sich die Abfuhrmenge aufgrund verstärkter Homeoffice Aktivität auch trotz sinkender Einwohnerzahl leicht erhöhen.

### 3. Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge 2018, 2019 und 2020 (Ergebnis) und 2021 (Prognose) sowie deren Ausgleich (Hinweis auf Anlage 3)

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 sind Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Da die Ergebnisse eines Kalkulationszeitraumes stets erst nach dessen Ablauf, mithin erst im Folgejahr vorliegen, verbleiben für den Ausgleich ab dem Kalkulationsergebnis 3 Jahre.

#### Ergebnisse und Prognosen:

##### a) Abflusslose Gruben

##### 2018 (Ergebnis):

Überschuss = 397,78 €  
(s. Vorlage VR 609, Anlage 3 Blatt 2)

Der Überschuss ist in die Gebührenkalkulation 2021 vorgetragen und somit ausgeglichen worden.

##### 2019 (Ergebnis):

Überschuss = 11.436,57 €  
(s. Vorlage VR 663, Anlage 3 Blatt 2)

Der Überschuss ist bis 2023 auszugleichen. Ein Teil des Überschusses (1.950,00 €) wurde bereits in 2021 verwendet. Die Verwaltung schlägt vor, den verbleibenden Überschuss teilweise (1.600,00 €) einzusetzen und den restlichen Überschuss für 2023 zu verwenden.

##### 2020 (Prognose):

(s. Anlage 3 Blatt 1)

Es zeichnet sich zurzeit ein Überschuss von 3.802,93 € ab. Die Berechnung des Überschusses versteht sich als vorläufig, da die normalerweise zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende Beitragsrückerstattung des Wupperverbandes noch nicht feststeht. Lt. Auskunft des Wupperverbandes kann in diesem Jahr erst frühestens im November mit einem Ergebnis der Rückerstattung gerechnet werden. Dies wird darin begründet, dass noch aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (Corona) über Widersprüche

gegen die Beitragsbescheide von Mitgliedern des Wupperverbandes entschieden werden muss. Die Höhe der Beitragsrückerstattung kann erst nach dem die Ergebnisse der Verfahren feststehen, berechnet werden. Nach Bekanntwerden der Rückerstattung, wird das endgültige Ergebnis des Überschusses dem Verwaltungsrat bekanntgegeben.

2021 (Prognose):  
(s. Anlage 3 Blatt 1)

Es zeichnet sich zurzeit ein Überschuss von 7.260,80 € ab.

#### b) Kleinkläranlagen

2018 (Ergebnis):

Überschuss = 1.182,10 €  
(s. Vorlage VR 609, Anlage 3 Blatt 2)

Der gesamte Überschuss ist im Jahr 2022 zu verwenden.

2019 (Ergebnis)

Fehlbetrag = 2.169,86 €  
(s. Vorlage VR 663, Anlage 3 Blatt 2)

Der Fehlbetrag ist bis 2023 auszugleichen. Die Verwaltung schlägt vor, nur einen Teil des verbleibenden Fehlbetrages i. H. v. 1.000,00 € in 2022 einzusetzen. Eine höhere Gebührensteigerung kann so vermieden werden.

2020 (Prognose):  
(s. Anlage 3 Blatt 1)

Es zeichnet sich zurzeit ein Fehlbetrag von 18,58 € ab. Die Berechnung des Überschusses versteht sich als vorläufig, da die normalerweise zu diesem Zeitpunkt bereits feststehende Beitragsrückerstattung des Wupperverbandes noch nicht feststeht. Lt. Auskunft des Wupperverbandes kann in diesem Jahr erst frühestens im November mit einem Ergebnis der Rückerstattung gerechnet werden. Dies wird darin begründet, dass noch aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (Corona) über Widersprüche gegen die Beitragsbescheide von Mitgliedern des Wupperverbandes entschieden werden muss. Die Höhe der Beitragsrückerstattung kann erst nach dem die Ergebnisse der Verfahren feststehen, berechnet werden. Nach Bekanntwerde der Rückerstattung, wird das endgültige Ergebnis des Überschusses dem Verwaltungsrat bekanntgegeben.

2021 (Prognose):  
(s. Anlage 3 Blatt 1)

Es zeichnet sich zurzeit ein Fehlbetrag von 2.707,31 € ab.

**Kostenfeststellung 2020, Kostenprognose 2021, 2022**

<b>Kostenart (KA)</b>	<b>2020 Euro</b>	<b>2021 Euro</b>	<b>2022 Euro</b>
<b>1. Wupperverbandskosten</b>			
7130 20 Verschmutzerbeitrag D (Kleinkläranlagen)	9.134,40	7.935,51	7.935,51
7130 30 Verschmutzerbeitrag D (abflusslose Gruben**)	3.767,94	3.368,31	3.368,31
7130 Abwasserabgabe Schmutzwasser für Gruben**	207,90	185,85	185,85
Abwasserabgabe Schmutzwasser für KKA*	504,00	437,85	437,85
Summe	13.614,24	11.927,52	11.927,52
<b>2. Abfuhrprüfung/Beratung Gruben</b>			
<b>Gruben</b>	2.227,84	2.287,25	4.948,24
<b>KKA</b>	0,00	0,00	0,00
<b>3. EDV- und Verwaltungskosten</b>			
6790 95 Verwaltungskosten TBL	1.322,48	1.354,48	1.379,76
EDV-Entgelte	73,16	74,62	76,12
Verwaltungskosten FB Finanzen	1.283,00	2.793,11	2.857,34
Summe	2.678,64	4.222,21	4.313,22
<b>ansatzfähige Kosten insgesamt</b>	<b>18.520,72</b>	<b>18.436,98</b>	<b>21.188,98</b>

\*KKA = Kleinkläranlagen

\*\*für Gruben und mobile Toilettenanlagen

**Kostenzuordnung:**

- direkte Zuordnung - Ziffern 1 - 5
- nach Abfuhrmenge(A) - Ziffer 6

Kostenarten		2020	2021	2022
		Euro	Grundlage Euro	Grundlage Euro
1. <u>Verschmutzerbeitrag D</u>	Kleinkläranlagen	9.134,40	7.935,51	7.935,51
2. <u>Verschmutzerbeitrag D</u>	abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen	3.767,94	3.368,31	3.368,31
3. <u>Abwasserabgabe</u>	abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen	207,90	185,85	185,85
4. <u>Abwasserabgabe</u>	Kleinkläranlagen	504,00	437,85	437,85
5. <u>Abfuhrkontrolle</u>	abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen	2.227,84	2.287,25	4.948,24
	KKA	0,00	0,00	0,00
<u>6. Verwaltungs- und EDV-kosten</u>				
Gesamt	Verwaltungskosten	2.678,64	4.222,21	4.313,22
davon entfallen nach Abfuhrmenge auf				
- abflusslose Gruben u. mobile Toilettenanlagen	3.919 / 4.133 A* =	2.539,94	5.667 / 5.887 A* =	4.064,43
- Kleinkläranlagen	214 / 4.133 A* =	138,70	220 / 5.887 A* =	157,79
			250 / 5.050 A* =	213,53

Mengenprognose für das Jahr 2021: Es fehlen rd. 3 Monate Erfassungen, daher Prognose geringer

**Gebührenbedarfsberechnung 2022**

	<u>Kleinkläranlagen</u>	<u>abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen</u>	
	Prognose	Prognose	Erläuterungen
	145 Einwohner	59 Einwohner	
<u>1. Kostenermittlung</u>			
1.1 Verschmutzerbeitrag D (Wupperverband)	7.935,51 €	3.368,31 €	Aufteilung nach Anzahl der angeschlossenen Einwohner
1.2 Abwasserabgabe	437,85 €	185,85 €	wie Ziffer 1.1
1.3 Verwaltungskosten	213,53 €	4.099,69 €	Aufteilung der Kosten nach Abfuhrmenge
1.4 Abfuhrkontrolle	0,00 €	4.948,24 €	direkt Zuordnung
1.5 Überschuss 2018	-1.182,10 €	0,00 €	gem. Vorlage VR 609, Anlage 3
1.6 Fehlbetrag/Überschuss 2019	1.000,00 €	-1.600,00 €	gem. Anlage 3, Blatt 2
1.8 Gesamtkosten	<b>8.404,79 €</b>	<b>11.002,10 €</b>	
2. : Summe der Maßstäbe	<b>250,00 m<sup>3</sup></b>	<b>4.800,00 m<sup>3</sup></b>	Abfuhrmenge/Wasserverbrauch
<b>3. = Kostendeckende Gebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser</b>	<b>33,61 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,29 €/m<sup>3</sup></b>	

Im Vergleich zum Vorjahr:

Gebühr bisher	29,65 €/m <sup>3</sup>	2,35 €/m <sup>3</sup>
Differenz:	3,96 €/m <sup>3</sup>	-0,06 €/m <sup>3</sup>
Differenz:	13,36 %	-2,46 %

**Ergebnis 2020**

	Kleinkläranlagen	abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen	Erläuterungen
1.1 Verschmutzerbeitrag D (Wupperverband)	9.134,40 €	3.767,94 €	Aufteilung nach Anzahl der angeschlossenen Einwohner
1.2 Abwasserabgabe	504,00 €	207,90 €	wie Ziffer 1.1
1.3 Verwaltungskosten	138,70 €	2.539,94 €	Aufteilung der Kosten nach Abfuhrmenge
1.4 Abfuhrkontrolle	0,00 €	2.227,84 €	direkte Zuordnung
1.5 Überschuss 2017	-4.305,00 €	0,00 €	gem. Vorlage VR 609, Anlage 2
<b>1.8 Gesamtkosten</b>	<b>5.472,10 €</b>	<b>8.743,62 €</b>	
1.9 Erlöse	5.453,52 €	12.546,55 €	
<b>Überschuss/Fehlbetrag (-)</b>	<b>-18,58 €</b>	<b>3.802,93 €</b>	

**Prognose 2021**

	Kleinkläranlagen Prognose	abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen Prognose	Erläuterungen
2.1 Verschmutzerbeitrag D (Wupperverband)	7.935,51 €	3.368,31 €	Aufteilung nach Anzahl der angeschlossenen Einwohner
2.2 Abwasserabgabe	437,85 €	185,85 €	wie Ziffer 2.1
2.3 Verwaltungskosten	157,79 €	4.064,43 €	Aufteilung der Kosten nach Abfuhrmenge
2.4 Abfuhrkontrolle	0,00 €	2.287,25 €	direkte Zuordnung
2.5 Überschuss 2017	-2.433,59 €	0,00 €	gem. Vorlage VR 663, Anlage 2
2.6 Überschuss 2018	0,00 €	-397,78 €	gem. Vorlage VR 663, Anlage 2
2.7 Überschuss 2019	0,00 €	-1.950,00 €	gem. Vorlage VR 663, Anlage 2
<b>2.6 Gesamtkosten</b>	<b>6.097,56 €</b>	<b>7.558,06 €</b>	
2.7 Erlöse	3.390,25 €	14.818,86 €	
<b>Überschuss/Fehlbetrag (-)</b>	<b>-2.707,31 €</b>	<b>7.260,80 €</b>	

## Verwendung der Gebührenüberschüsse/Ausgleich der Gebührenfehlbeträge

	<u>Entstehungsjahr 2018</u>	<u>Entstehungsjahr 2019</u>	<u>Entstehungsjahr 2020</u>
1. <b><u>abflusslose Gruben und mobile Toilettenanlagen</u></b>			
1.1 Überschuss/Fehlbetrag (-)	397,78 €	11.436,57 €	3.802,93 €
1.2 Vortrag in der Gbb* 2018	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	<u>397,78 €</u>	<u>11.436,57 €</u>	<u>3.802,93 €</u>
1.4 Vortrag in der Gbb* 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	<u>397,78 €</u>	<u>11.436,57 €</u>	<u>3.802,93 €</u>
1.6 Vortrag in der Gbb* 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.7 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	<u>397,78 €</u>	<u>11.436,57 €</u>	<u>3.802,93 €</u>
1.8 Vortrag in der Gbb* 2021	-397,78 €	-1.950,00 €	0,00 €
1.9 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	<u>0,00 €</u>	<u>9.486,57 €</u>	<u>3.802,93 €</u>
1.10 Vortrag in der Gbb* 2022	0,00 €	-1.600,00 €	0,00 €
1.11 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	<u>0,00 €</u>	<u>7.886,57 €</u>	<u>3.802,93 €</u>

	Entstehungsjahr 2018	Entstehungsjahr 2019	Entstehungsjahr 2020
<b>2 Kleinkläranlagen</b>			
2.1 Überschuss/Fehlbetrag (-)	1.182,10 €	-2.169,86 €	-18,58 €
2.2 Vortrag in der Gbb* 2018	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	1.182,10 €	-2.169,86 €	-18,58 €
2.4 Vortrag in der Gbb* 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	1.182,10 €	-2.169,86 €	-18,58 €
2.6 Vortrag in der Gbb* 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	1.182,10 €	-2.169,86 €	-18,58 €
2.8 Vortrag in der Gbb* 2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.9 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	1.182,10 €	-2.169,86 €	-18,58 €
2.10 Vortrag in der Gbb* 2022	-1.182,10 €	1.000,00 €	0,00 €
2.11 verbleibender Überschuss/Fehlbetrag (-)	0,00 €	-1.169,86 €	-18,58 €

\* Gbb = Gebührenbedarfsberechnung

